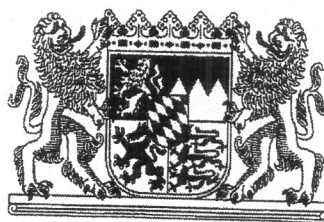


Beglaubigte Abschrift

AN 14 S 23.50734



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Aidenbachstr. 217, 81479 München

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Dr. Stadler

ohne mündliche Verhandlung

am 6. Dezember 2023

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 17. Oktober 2023 angeordnete Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit dem vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzantrag gegen die Anordnung seiner Abschiebung nach Bulgarien.

Der Antragsteller wurde von Beamten der Bundespolizeiinspektion Passau am 4. Oktober 2023 zusammen mit anderen syrischen Staatsangehörigen nach Überschreiten der Bundesgrenze in Niederbayern aufgegriffen. Bei der am gleichen Tag von der Bundespolizei durchgeführten Beschuldigtenvernehmung wegen illegaler Einreise gab er im Wesentlichen an, von der Türkei aus über Bulgarien nach Deutschland gekommen zu sein. Identitätsdokumente habe er nicht. Unter Krankheiten leide er ebenfalls nicht. Wenn er Deutschland wieder in Richtung Bulgarien verlassen müsse werde er wieder versuchen, hierher zu kommen zu seinem Bruder und seinem Onkel. Auf den Vorhalt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihn nach Bulgarien zurückführen werde gab er an, dass er sich hierfür freiwillig zur Verfügung halten würde. Gegen die Außerlandesbringung durch die Bundespolizei würde er sich nicht wehren.

Die Bundespolizei stellte am 4. Oktober 2023 für den Antragsteller einen Eurodac-Treffer der Kategorie 1 für Bulgarien (Antragstellung am 19.9.2023) fest. Sie verfügte am gleichen Tag die Zurückschiebung des Antragstellers nach Bulgarien. Aufgrund dessen wurde dem Antragsteller mit Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 5. Oktober 2023 zur Sicherung der Überstellung

vorläufig die Freiheit entzogen und der Antragsteller in die Abschiebehafteinrichtung Hof überstellt.

Am 6. Oktober 2023 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) auf der Grundlage des festgestellten Eurodac-Treffers ein Wiederaufnahmegesuch nach der Dublin III-VO an Bulgarien gerichtet, das von den bulgarischen Behörden mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin III-VO angenommen wurde.

Das Bundesamt hat mit Bescheid vom 17. Oktober 2023 die Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien angeordnet (Ziffer 1) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 11 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 2). Der Bescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen den Bescheid Klage zum Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben werden könne, versehen und wurde dem Antragsteller ausweislich der in der Bundesamtsakte befindlichen Empfangsbestätigung am 17. Oktober 2023 in der Abschiebehafteinrichtung in Hof ausgehändigt.

Hiergegen hat der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten mit am 25. Oktober 2023 beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangenen Schriftsatz vom 24. Oktober 2023 Klage erheben lassen und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen lassen. Beide Verfahren wurden vom Verwaltungsgericht Bayreuth nach Anhörung der Beteiligten mit Beschlüssen vom 27. Oktober 2023 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen (B 3 K 23.50314 und B 3 S 23.50313).

Zur Begründung von Klage und Eilantrag ließ der Antragsteller zunächst vortragen, dass der Bescheid schon deshalb rechtswidrig sei, weil er entgegen § 31 AsylG keine Entscheidung zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG treffe. Diese Entscheidung sei von Amts wegen vorzunehmen. Zudem erhalte ein nach Bulgarien zurückgeschobener Asylbewerber dort nicht das, was unter Zugrundelegung der Entscheidungen des EuGH vom 19. März 2019 umgangssprachlich als „Bett, Brot und Seife“ bezeichnet werde. In der Entscheidung des Bundesamts werde angenommen, dass sich der Antragsteller in Bulgarien noch im Asylverfahren befinde. Dann müsse aber zu seinen Gunsten unterstellt werden, dass er dort eine positive Entscheidung erhalte. Nach der Rechtsprechung des VG Oldenburg (U.v. 29.4.2020 – 12 A 6134/17) und des VG Potsdam vom 11. Januar 2022 (12 K 2418/20)

drohe dem Antragsteller dort eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK. Es drohe ihm dort Obdachlosigkeit, da nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. März 2021 der Art. 32 Abs. 3 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsrechts am 16. Oktober 2020 ersatzlos gestrichen worden sei. Daneben sei es nach der Entscheidung des VG Potsdam aussichtslos, eine Arbeitsstelle zu finden. Ohne Unterkunft könne sich der Kläger beim Jobcenter in Bulgarien nicht arbeitssuchend melden. 2019 seien nur sehr wenige Arbeitsverträge gemeldet worden. Daneben könne es sich beim Antragsteller nach Einschätzung des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes, der in der JVA Hof regelmäßig Beratung anbiete, um eine vulnerable Person handeln.

Am 27. Oktober 2023 hat die Bundespolizeiinspektion Passau (Rückführungsdienst) unter anderem dem Bundesamt mitgeteilt, dass der Antragsteller innerhalb der Sechswochenfrist nicht im Dublin-Verfahren nach Bulgarien überstellt werden könne. Dementsprechend sei er am 26. Oktober 2023 aus der Haft entlassen und zum Anker-Zentrum Bamberg weitergeleitet worden.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat dem Bevollmächtigten des Antragstellers am 2. November 2023 Akteneinsicht in die elektronische Bundesamtsakte gewährt. Mit am 8. November 2023 beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenen Schreiben begründete der Bevollmächtigte des Antragstellers den Antrag dahingehend weiter, dass es sich beim Antragsteller, wie sich aus der beigelegten eidesstattlichen Versicherung seines Onkels sowie dem ebenfalls beigelegten ärztlichen Attest (in arabischer Sprache und deutsche Übersetzung) ergebe, um eine vulnerable Person handle. Er leide möglicherweise an einer hirnorganischen Erkrankung, was durch den Facharzt für Neurologie eruiert werden müsse. Das Gericht sei im Rahmen der Aufklärungspflicht gehalten, den Gesundheitszustand des Antragstellers zu klären. Daher werde beantragt, im Eilverfahren mündlich zu verhandeln und einen Facharzt für Neurologie zur Verhandlung beizuziehen. Es sei auch zu klären, ob der Antragsteller überhaupt arbeitsfähig sei. Der Antragsteller verfüge derzeit noch über keine Identitätspapiere seitens Bulgarien. Da aber zu unterstellen sei, dass er nach der Rücküberstellung nach Bulgarien dort internationalen Schutz erhalten werde sei ihm die dann nötige Anmietung einer Wohnung nur möglich, wenn er ein Identitätspapier von Bulgarien erhalten habe. Der Erhalt eines solchen Dokuments sei in Bulgarien wiederum von der Wohnsitznahme abhängig. Ohne Identitätspapier habe er dort kein

Recht auf Unterbringung und Versorgung sowie auf Sozialhilfe. Er könne sich auch keine Meldeadresse kaufen, da er hierzu kein Geld habe. Ein Verweis auf ein rechtswidriges Vorgehen sei sittenwidrig und zynisch. Nach der Anerkennung als international Schutzberechtigter befinde sich der Antragsteller in einem nicht auflösenden Teufelskreis. Es sei nicht bekannt, ob Bulgarien 2023 überhaupt Reiseausweise für international anerkannte Flüchtlinge ausgestellt habe. Der AIDA-Bericht mache hierzu keinerlei Angaben. Daneben habe der Antragsteller keine persönlichen Kontakte in Bulgarien und keine finanziellen Rücklagen. Er wäre dort auf sich alleine gestellt und müsste letztlich auf der Straße leben.

In der genannten eidesstattlichen Versicherung erklärt der (vorgeliebte) Onkel des Antragstellers, dass dieser krank sei und von 2009-2019 Medikamente genommen habe, die er dann selbst abgesetzt habe. Nach seinem Zusammenleben mit dem Antragsteller habe er gemerkt, dass dieser unter Gedächtnisstörungen gelitten habe. Er habe Widersprüche erzielt und habe sich nicht konzentrieren können. Seiner Meinung nach komme er ohne Betreuer nicht zurecht. Daher sei er bereit, den Antragsteller bei sich aufzunehmen und ihn zu betreuen. Aus der deutschen Übersetzung des beigefügten arabisch-sprachigen Rezepts vom 9. Oktober 2018 geht hervor, dass der ausstellende Arzt ein von der „International Union of Neurosciences“ zertifizierter Spezialist für Neurologie sei. Er gibt an, dass sich gezeigt habe, dass es beim Antragsteller zu einem komplexen partiellen Anfall (einem Anstieg der elektrischen Ladungen) komme, der zu Fugenbildung und vorübergehender Atrophie führe. Als medikamentöse Therapie sollen ihm täglich 2 Tabletten Carbamazepin 200 gegeben werden. Zur Beurteilung benötige er häufige ärztliche Nachuntersuchungen.

Der Antragsteller beantragt:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 1. des Bescheids enthaltene Abschiebungsanordnung nach Bulgarien wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung macht sie geltend, dass die Klage verfristet sei. Die Rechtsbehelfsbelehrung, die das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth als zuständiges Verwaltungsgericht bezeichne, sei entgegen der Rechtsauffassung dieses Gerichts richtig (wird ausgeführt). Daneben wurde auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Bundesamtsakten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag ist zulässig (hierzu 1.) und begründet (hierzu 2.)

1.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO ist hinsichtlich der Abschiebungsanordnung in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides statthaft nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG, da die in der Hauptsache statthafte Anfechtungsklage nach § 75 Abs. 1 AsylG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag wurde entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin auch fristgerecht gestellt. Zwar wurde der streitgegenständliche Bescheid dem Antragsteller ausweislich der Bundesamtsakte am 17. Oktober 2023 bekannt gegeben, sodass die einwöchige Antragsfrist nach § 34a Abs. 2 AsylG grundsätzlich nach § 57 Abs. 1, Abs. 2 VwGO, § 222 ZPO, § 187 Abs. 1, 1. Alt. BGB am 18. Oktober 2023 um 0:00 Uhr zu laufen begann und am 24. Oktober 2023 um 24 Uhr abgelaufen wäre (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 ZPO, § 188 BGB). Mit der Klageerhebung und Antragstellung am 25. Oktober 2023 wäre diese Frist nicht eingehalten worden.

Allerdings beginnt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 58 Abs. 1 VwGO die Frist für ein Rechtsmittel nur zu laufen, wenn die Beteiligten (unter anderem) über den Sitz des Gerichts, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, belehrt wurden (vgl. hierzu auch Hoppe in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 58 Rn. 10). Ist die Belehrung unrichtig erteilt, so ist die Einlegung nach § 58 Abs. 2 VwGO innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe zulässig.

Im vorliegenden Fall war der streitgegenständliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, wonach eine Klage zum Verwaltungsgericht Bayreuth zu erheben wäre, versehen. Das Verwaltungsgericht Bayreuth ist nach § 52 VwGO jedoch nicht das für das vorliegende Verfahren örtlich zuständige Verwaltungsgericht. Dies ergibt sich zur Überzeugung des erkennenden Gerichts zwar nicht aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses nach § 83 VwGO, § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG, da diese nur die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, an das verwiesen wurde, betrifft. Das Verwaltungsgericht Ansbach ist nach der geltenden Rechtslage jedoch nach § 52 VwGO für das vorliegende Verfahren örtlich zuständig.

a)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob die Belehrung über den Sitz des Gerichts, bei dem Klage zu erheben ist, im Sinne von § 58 VwGO richtig erfolgt ist, ist der des Erlasses des Bescheids, mit dem die Rechtsbehelfsbelehrung verbunden ist. Dies ist, da ein Verwaltungsakt mit seiner Bekanntgabe nach § 43 Abs. 1 VwVfG wirksam wird, der Zeitpunkt der Bekanntgabe (vgl. Hoppe in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 58 Rn. 26). Denn von der den Bescheid erlassenden Behörde kann allein verlangt werden, dass sie die bis zum Bescheidserlass eintretenden Umstände berücksichtigt. Erfolgt nach Bescheidserlass eine Änderung dieser Umstände, so hat die Behörde hierauf keinen Einfluss mehr und die Umstände sind ihr auch nicht zuzurechnen. Eine aufgrund nach Erlass des Bescheides erfolgende Änderung der Sach- und Rechtslage, die zur örtlichen Zuständigkeit eines anderen als des in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gerichts führt macht daher die Rechtsbehelfsbelehrung nicht mehr im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO unrichtig.

Daran ändert auch der allgemeine prozessrechtliche Grundsatz, dass es für die Zuständigkeit eines Gerichts auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Klageerhebung ankommt (vgl. Schenk in Schoch/Schneider, VwGO, Stand: März 2023, § 52 Rn. 8) nichts, da es hier nicht um die Zuständigkeit des Gerichts als solcher, sondern um die Richtigkeit der erteilten Rechtsbehelfsbelehrung geht. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach für das vorliegende Verfahren ist mit verbindlicher Wirkung durch den Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth entschieden (§ 83 VwGO, § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG).

Im vorliegenden Fall ist also maßgeblich, welches Verwaltungsgericht bei Bekanntgabe des Bescheids am 17. Oktober 2023 örtlich zuständig war.

b)

Nach § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. HS VwGO ist in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer „nach dem Asylgesetz“ seinen Aufenthalt zu nehmen hat. Der Antragsteller wurde unmittelbar nach seiner Einreise in das Bundesgebiet durch Beamte der Bundespolizei in Haft genommen. Daher wäre ein Asylantrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG in Abweichung vom Grundsatz des § 14 Abs. 1 AsylG nicht bei einer Außenstelle des Bundesamts, sondern bei diesem selbst (also bei der Zentrale in Nürnberg) zu stellen. Aufgrund dessen ist der Antragsteller aber nicht nach § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, denn diese Pflicht gilt danach nur für Asylantragsteller, die ihren Asylantrag nach § 14 Abs. 1 AsylG bei einer Außenstelle des Bundesamts stellen müssen.

Es liegt hier auch kein Fall des § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG vor, wonach ein Asylantragsteller verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn vor der Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG entfallen sind. Hier wurde die Sicherungshaft erst nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheids am 26. Oktober 2023 aufgehoben, so dass im maßgeblichen Zeitpunkt auch nach dieser Bestimmung keine Pflicht zur Aufenthaltsnahme bestand. Auch eine anderweitige Zuweisung eines Aufenthaltsortes im Sinne von § 48 AsylG bestand im maßgeblichen Zeitpunkt nicht.

c)

Entgegen der Argumentation der Antragsgegnerin ergibt sich aus der Tatsache, dass der Antragsteller in der Abschiebehaft ein behördlich bestimmter Aufenthalt hatte und daher ebenso wie bei einer räumlichen Beschränkung nach dem Asylgesetz nicht in der Lage war, seinen Aufenthaltsort selbst zu bestimmen, nicht zu einer Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bayreuth nach § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. HS VwGO und damit zur Richtigkeit der erteilten Rechtsbehelfsbelehrung. Denn Ausgangspunkt und Grenze einer jeden Gesetzesauslegung ist immer der Wortlaut des Gesetzes. Dieser ist hier insoweit eindeutig, als § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO für die örtliche Zuständigkeit darauf abstellt, dass der Ausländer „nach dem Asylgesetz“

seinen Aufenthalt im Bezirk eines bestimmten Gerichts zu nehmen hat. Die Anordnung der Freiheitsentziehung im Falle des Klägers hatte aber ihre Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz, konkret in § 2 Abs. 14 und § 62 Abs. 3 AufenthG, und gerade nicht im Asylgesetz.

Zwar wurde in der Vergangenheit in der Rechtsprechung verbreitet angenommen, dass für die Begründung einer Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO die behördliche Anordnung des Aufenthalts des Asylantragstellers auf strafprozessualer oder ausländerrechtlicher Grundlage ausreiche (so etwa VG Ansbach, B.v. 3.12.1998 – AN 17 K 98.34469; B.v. 26.07.2000 – AN 4 S 00.31888; B.v. 4.5.2004 – AN 14 K 04.30681; B.v. 1.8.2013 – AN 9 S 13.30488; sowie auch VG Berlin, B.v. 8.2.2001 – 34 X 275.00; VG München, B.v. 6.6.2002 – M 21 S 02.60294; VG Stuttgart, B.v. 6.2.2008 – A 9 K 6354/07; VG München, B.v. 7.10.2013 – M 23 K 13.30951; VG München, B.v. 1.8.2014 – M 24 K 13.30540; VG Bayreuth, B.v. 19.1.2017 – B 3 K 17.30091; VG München, B.v. 15.11.2017 – M 21 K 17.40979; VG Augsburg, B.v. 5.3.2018 – Au 6 K 18.30378; VG Würzburg, B.v. 28.9.2021 – W 8 K 21.30192; a.A. aber auch VG Ansbach, U.v. 21.08.2002 – AN 13 K 02.30459; U.v. 8.1.2014 – AN 11 K 13.31110 u.a.; alle zitiert nach juris). Die insbesondere in einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Januar 2001 (21 S 00.32364 – juris) zur Begründung dieser Auffassung herangezogene Argumentation, auch die Bestimmung des § 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG, wonach der Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt war, in dem sich der (inhaftierte) Ausländer aufhielt, spreche dafür, dass auch ein nicht auf der Grundlage des AsylG bestimmter Aufenthaltsort für § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. HS VwGO ausreiche, kann seit der Aufhebung des § 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG mit Wirkung zum 1. Januar 2015 nicht mehr herangezogen werden.

d)

Für eine analoge Anwendung von § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. HS VwGO auf die Anordnung eines Aufenthalts des Ausländers auf anderer Grundlage als dem AsylG ist kein Raum. Voraussetzung für eine Analogie ist zunächst eine Regelungslücke des Gesetzes. Eine solche liegt bereits aus dem Grunde nicht vor, als nach der Systematik des § 52 VwGO in den Fällen, in denen eine örtliche Zuständigkeit nach den Nrn. 1-4 nicht besteht, jedenfalls die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 5 VwGO eingreift. Die Bestimmungen der VwGO zur örtlichen Zuständigkeit sind demnach abschließend (vgl. BVerwG, B.v. 14.12.1998 – 9 AV 1/98 – juris Rn. 3).

Der Antragsgegnerin ist insoweit recht zu geben, als dieses Ergebnis mit dem hinter § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO stehenden Willen des Gesetzgebers, asylrechtliche Verfahren bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk sich der Asylsuchende aufhält bzw. aufzuhalten hat, zu konzentrieren, nicht vereinbar ist. Dies ändert aber nichts daran, dass dieses Ergebnis sich aus den geltenden gesetzlichen Regelungen unter Heranziehung aller zulässigen Auslegungsgrundsätze ergibt. Eine Änderung könnte hier allenfalls der Gesetzgeber auf den Weg bringen. Angesichts der Tatsache, dass durch die Bundesregierung und die Länder angesichts der wieder stark gestiegenen Zahlen von Asylbewerbern Abschiebungen in größerem Umfang, auch unter Heranziehung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG befürwortet werden, wäre eine derartige Änderung des § 52 VwGO sicher angezeigt. Denn das für den Sitz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach der Auffangnorm des § 52 Nr. 5 VwGO zuständige Verwaltungsgericht Ansbach (s.u.) ist schon aufgrund seiner Größe nicht in der Lage, in sämtlichen Fällen einer Sicherungshaft über einstweilige Rechtsschutzanträge und Klagen zu entscheiden bzw. würde dabei an seine Kapazitätsgrenzen stoßen. Dies ändert aber nichts daran, dass § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. HS VwGO im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

e)

Nach § 52 Nr. 2 Satz 3, 2. Halbsatz VwGO bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, wenn eine örtliche Zuständigkeit nach dem 1. Halbsatz nicht gegeben ist, nach der Nr. 3 des § 52 VwGO. Nach dessen Satz 2 ist, wenn ein Verwaltungsakt von einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, erlassen wurde, das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Behörde, deren Zuständigkeit sich auf den Bezirk mehrerer Verwaltungsgerichte erstreckt im Sinne von § 52 Nr. 3 S. 2 VwGO. Zuständig ist danach das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Dabei bezeichnet der Begriff des Sitzes juristische Personen, für natürliche Personen ist ein Wohnsitz maßgeblich (vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, § 52, Rn. 29). Seinen Wohnsitz hat jemand nach § 7 BGB dort, wo er sich ständig niederlässt. Am Ort der Abschiebehafteinrichtung in Hof, wo er sich im maßgeblichen Zeitpunkt der Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheids aufgehalten hat, hat der Antragsteller keinen Wohnsitz in diesem Sinne begründet.

Denn er hat sich dort nur vorübergehend aufgehalten mit dem von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten Ziel, ihn nach Bulgarien überstellen zu können. Damit kann von einer ständigen Niederlassung keine Rede sein.

f)

Folglich richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Auffangnorm des § 52 Nr. 5 VwGO. Danach ist in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Behörde, die hier die Antragsgegnerin vertritt, hat seinen Sitz in Nürnberg im Regierungsbezirk Mittelfranken (Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 AGVwGO), sodass das Verwaltungsgericht Ansbach örtlich zuständig ist.

Im Ergebnis ist daher die Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO falsch erfolgt, sodass nicht die einwöchige, sondern eine einjährige Antrags-(und Klage-)frist gilt. Diese wurde vorliegend eingehalten.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO trifft das Gericht eine Ermessensentscheidung, in deren Rahmen das Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegen das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin abgewogen wird. Grundlage ist dabei die anhand einer summarischen Prüfung erfolgende Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache.

Die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids erweist sich bei summarischer Prüfung auch unter Heranziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) als rechtswidrig, sie verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn dem Antragsteller droht bei einer Abschiebung nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle einer dortigen Gewährung internationalen Schutzes eine gegen Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung.

a)

Aufgrund des allgemeinen und absoluten Verbotscharakters des Art. 4 GRCh soll die Überstellung von Asylsuchenden im Rahmen des Dublin-Verfahrens auch in all den Situationen ausgeschlossen sein, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Asylsuchenden bei ihrer Überstellung oder infolge ihrer Überstellung Gefahr laufen werden, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein (EuGH, U.v. 19.03.2019 – C-163/17 – juris Rn. 85 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist es daher für die Anwendung von Art. 4 GRCh gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffenden Personen aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin III-VO einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wären, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, U.v. 19.03.2019 – C-163/17 – juris Rn. 87 f.). Das Asylsystem des nach der Dublin-III-VO zuständigen Mitgliedstaats darf zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür geben, dass den Rücküberstellten bei einer Rückkehr dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (EuGH, U.v. 19.03.2019 – C-163/17 – juris Rn. 88). Demgemäß ist nicht lediglich die Situation von Asylsuchenden als Dublin-Rückkehrende in den Blick zu nehmen, sondern es ist eine zusätzliche Abschätzung der Situation bei einer Zuerkennung internationalen Schutzes im zuständigen Mitgliedstaat erforderlich (VGH BW, U.v. 29.07.2019 – A 4 S 749/19 – juris Rn. 42; VG Würzburg, B.v. 11.12.2020 – W 8 S 20.50301 – juris Rn. 19).

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung „Ibrahim“ vom 19. März 2019 (C-297/17 u.a. – juris Rn. 90 ff.) konkretisiert, wann einem Asylsuchenden in dem Staat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh droht. Dieser Maßstab kann auf den wortlautidentischen Art. 3 EMRK übertragen werden (Art. 52 Abs. 3 GRCh).

Danach können Mängel des Asylsystems nur dann gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen (vgl. EuGH, U.v. 19.03.2019 – Ibrahim u.a., C-297/17 u.a. – juris Rn. 88 f.; B.v. 13.11.2019 – Hamed u.a., C-540/17 u.a. – juris Rn. 34).

Diese Schwelle soll erst dann erreicht sein, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre psychische oder physische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, U.v. 19.03.2019 – Ibrahim u.a., C-297/17 u.a. – juris Rn. 90; B.v. 13.11.2019 – Hamed u.a., C-540/17 u.a. – juris Rn. 39). Ob die hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht ist und die Person tatsächlich einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt ist, in dem Mitgliedstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren, hängt von sämtlichen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VG Ansbach, U.v. 05.08.2021 – AN 17 K 19.50552 – BeckRS 2021, 22547, Rn. 26, unter Bezugnahme auf EuGH, B.v. 13.11.2019 – Hamed u.a., C-540/17 u.a. – juris Rn. 36; U.v. 19.03.2019 – Ibrahim u.a., C-297/17 u.a. – juris Rn. 89). Selbst durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betroffenen Person ist diese Schwelle nicht erreicht, wenn diese Verhältnisse nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer diese Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass diese einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, U.v. 19.03.2019 – Ibrahim u.a., C-297/17 u.a. – juris Rn. 91; B.v. 13.11.2019 – Hamed u.a., C-540/17 u.a. – juris Rn. 39).

In jedem Fall muss nach den dargestellten Maßstäben des Europäischen Gerichtshofs ein „real risk“ der Verletzung von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK bestehen, was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. VG Würzburg, U.v. 29.01.2021 – W 9 K 20.30260 – juris Rn. 26).

b)

Die Verhältnisse für anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien stellen sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) wie folgt dar:

Anerkannte Flüchtlinge haben – mit wenigen Ausnahmen, die die bulgarische Staatsbürgerschaft voraussetzen – grundsätzlich dieselben Rechte wie bulgarische Staatsbürger, subsidiär Schutzberechtigte haben dieselben Rechte wie Inhaber eines permanenten Aufenthaltstitels

(BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 22). Dabei erhalten anerkannte Flüchtlinge ein Identitätsdokument mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, das Identitätsdokument der subsidiär Schutzberechtigten hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 103).

Der Besitz eines gültigen Identitätsdokuments ist Voraussetzung für die Ausübung fast aller Rechte wie u.a. des Rechts, sich in Bulgarien aufzuhalten, auf Unterbringung und Versorgung, sowie auf Sozialhilfe im gleichen Umfang wie bei bulgarischen Staatsbürgern sowie auf Krankenversicherung, medizinische Versorgung und Bildung (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 103). Antragsteller mit einer positiven Entscheidung erhalten eine entsprechende Ausweiskarte (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 22).

Schutzberechtigte sind verpflichtet, ihr Identitätsdokument nach Gültigkeitsablauf neu ausstellen zu lassen. Eine nicht vorgenommene Erneuerung des Dokuments ist ein Grund für die Überprüfung des bereits gewährten Schutzstatus (BFA, Bulgarien, Situation von subsidiär Schutzberechtigten, 19.7.2021 (Wien), S. 3, 6). In den Jahren 2018 bis 2022 wurde über 4.200 Schutzberechtigten so der Schutzstatus entzogen, davon lediglich 41 im Jahr 2022 (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 106, unter Berufung auf SAR, reg. No. №ПД05-40 v. 16.01.2023; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 22.8.2023, S. 21).

Voraussetzung für den Erhalt des Identitätsdokuments – sofern noch keine Ausweiskarte vorhanden ist – ist stets eine Registrierung in der zivilen Datenbank, bei der ein fester Wohnsitz angegeben werden muss (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 103). Dies stellt in der Praxis ein massives Problem für die Schutzberechtigten dar, denn für den Abschluss eines Mietvertrags ist wiederum ein Identitätsdokument erforderlich (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 111). Dieser vermeintliche Teufelskreis ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Angabe der Adresse der bisherigen Flüchtlingsunterkunft als Wohnsitz zur Erlangung von Ausweisdokumenten durch die bulgarische Staatliche Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat Ende 2016 untersagt wurde (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 103). Dementsprechend können anerkannt Schutzberechtigte bei der Beantragung der Dokumente keine gültige Wohnanschrift angeben, da es ihnen, in Ermangelung eben dieser Identitätsdokumente,

verwehrt ist, eine Wohnung anzumieten (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 103). Dies führt unter anderem zu Korruptionspraktiken mit falschen Anmietungen und Adressregistrierungen (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 111, 103). Unter den Betroffenen ist es daher üblich, sich eine Meldeadresse zu „kaufen“. Die Preise liegen bei 350 bis 400 EUR pro Person. Die Migranten-„Communities“ helfen üblicherweise den Betroffenen dabei, diese Beträge aufzubringen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 22). Es ist daher davon auszugehen, dass das Registrierungsproblem in der Praxis grundsätzlich lösbar ist.

Ende des Jahres 2020 wurde in Bulgarien die gesetzlich verankerte finanzielle Unterstützung zur Unterbringung für einen Zeitraum von sechs Monaten abgeschafft (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 111). Nach einer positiven Entscheidung dürfen Schutzberechtigte noch 14 Tage in der Unterbringung für Asylbewerber bleiben. Danach dürfen in den Aufnahmezentren, in Ermangelung einer staatlichen Unterstützung bei der Integration, nach der Zuerkennung internationalen Schutzes nur noch manche besonders schutzbedürftigen Personen für ein paar Monate bleiben. Ende 2022 betrug die Zahl der in den Aufnahmezentren untergebrachten Schutzberechtigten 298 (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 111; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 22 f.). Ansonsten besteht für in Bulgarien anerkannt Schutzberechtigte keine Möglichkeit der staatlichen Unterbringung mehr.

Wenn die Unterbringung in Aufnahmezentren nicht (mehr) möglich ist, sind anerkannte Schutzberechtigte darauf verwiesen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Die Wohnungssuche gestaltet sich für anerkannt Schutzberechtigte als sehr schwierig. Es besteht insbesondere Zurückhaltung bulgarischer Vermieter, Wohnungen an anerkannt Schutzberechtigte zu vermieten (vgl. Auskunft des AA an das VG Potsdam zur Lage von in Bulgarien anerkannt Schutzberechtigten, vom 11.3.2021, S. 3; UNHCR, Municipal Housing Policies: A Key Factor for Successful Integration at the Local Level, 2020 (Sofia), S. 61).

Von den vorhandenen Hilfsorganisationen selbst werden zwei Arten von Notunterkünften angeboten: Zentren für die vorübergehende Unterbringung können bis zu drei Monate in einem Kalenderjahr eine Unterkunft bieten, mit der Möglichkeit einer Verlängerung für weitere drei Mo-

nate. Weiterhin gibt es im Winter Notunterkünfte für eine Nacht für Obdachlose. In Ausnahmefällen bieten die Caritas Sofia und das Bulgarische Rote Kreuz Notunterkünfte für bis zu zwei Wochen für vulnerable Personen an, die von Obdachlosigkeit bedroht sind (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 26).

Die Unterbringung von Schutzberechtigten in kommunalen Wohnungen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungen der jeweiligen Gemeinden. Die Zugangsvoraussetzungen können somit entsprechend variieren. Viele verlangen zumindest fünf bis zehn Jahre durchgehende Meldung und einen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 23 f.). In vielen Gemeinden ist Voraussetzung für den Zugang, dass mindestens ein Familienmitglied die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, was bei anerkannt Schutzberechtigten regelmäßig nicht der Fall ist (UNHCR, Municipal Housing Policies: A Key Factor for Successful Integration at the Local Level, 2020 (Sofia), S. 47).

Anspruch auf Sozialhilfe haben anerkannte Schutzberechtigte zwar unter denselben Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 112). In der Praxis beziehen jedoch nur sehr wenige anerkannte Schutzberechtigte Sozialhilfe (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Dezember 2019 – OVG 3 B 8.17 – juris Rn. 55 m.w.N.). Das Sozialhilfegesetz nennt zwei grundlegende Formen der Sozialhilfe: die Gewährung von Sozialleistungen und die Erbringung von Sozialdiensten. Die monatliche finanzielle Unterstützung wird Schutzberechtigten unter denselben Bedingungen wie bulgarischen Staatsangehörigen gewährt. Eine wichtige Voraussetzung ist die Registrierung bei den Arbeitsämtern. Schutzberechtigte haben Anspruch auf eine monatliche Mietzinsbeihilfe für kommunale Wohnungen zu den für bulgarische Bürger geltenden Bedingungen. Weitere Sozialleistungen, zu denen Schutzberechtigte unter bestimmten Bedingungen Zugang haben, sind: die Heizbeihilfe; eine einmalige finanzielle Unterstützung zur Deckung von unvorhergesehenen Gesundheits-, Bildungs-, Logistik- und anderen lebenswichtigen Bedürfnissen; eine einmalige finanzielle Unterstützung für die Ausstellung eines Identitätsdokuments; Sozialrente, soziale Altersrente, soziale Invaliditätsrente usw. (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 24). Ohne festen Wohnsitz können anerkannt Schutzberechtigte keine Sozialleistungen erhalten, da diese bei der zuständigen Wohnsitzbehörde zu beantragen sind. Auch hierbei darf als Wohnsitz

nicht die Adresse des vorherigen Aufnahmезentrums angegeben werden (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 112). Zudem ist die Beantragung mit bürokratischen und formalen Hürden verbunden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 24), die anerkannt Schutzberechtigte nur mithilfe entsprechender Hilfsorganisationen, welche aber nicht immer verfügbar sind, überwinden können (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 112). Daneben setzen auch viele Sozialleistungen eine bestimmte Mindestwohndauer in der Gemeinde voraus, sodass sie von anerkannt Schutzberechtigten in den meisten Fällen nicht sofort beansprucht werden können (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 112).

Schutzberechtigte haben in Bulgarien automatisch und bedingungslos Zugang zum Arbeitsmarkt (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 111). Gleichwohl gestaltet sich eine erfolgreiche Arbeitssuche als schwierig. Übliche Probleme sind die mangelnden Sprachkenntnisse und eine fehlende staatliche Unterstützung (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 111; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 24 f.). Darüber hinaus ist auch für die Annahme einer (legalen) Erwerbstätigkeit wiederum ein gültiges Identitätsdokument erforderlich (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 103). Arbeitsplatzangebote beziehen sich oftmals auf einfache Tätigkeiten in der Landwirtschaft und in der Gastronomie, für die eine besondere Ausbildung oder Sprachkenntnisse nicht erforderlich sind. Die Mehrheit der arbeitenden anerkannt Schutzberechtigten ist entweder in schlecht bezahlten, unqualifizierten Jobs oder bei Arbeitgebern gleicher Herkunft beschäftigt, die sich in Bulgarien (vornehmlich in Sofia) ein Geschäft aufgebaut haben. Manche Arbeitgeber gehen gezielt auf die staatliche Flüchtlingsagentur und Nichtregierungsorganisationen zu, um anerkannte Flüchtlinge einzustellen. Auch Nichtregierungsorganisationen selbst beschäftigten einige Schutzberechtigte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 18.12.2019 – OVG 3 B 8.17 – juris Rn. 64 m.w.N.). Mehrere Nichtregierungsorganisationen bieten zudem Hilfe bei der Integration in den Arbeitsmarkt an (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 25 f.).

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bulgarien stellen sich nach den aktuellen Erkenntnismitteln folgendermaßen dar: Nach gegenwärtigem Stand scheint der bulgarische Arbeitsmarkt insgesamt verhältnismäßig gut durch die Pandemie gekommen zu sein. So lag die Arbeitslosigkeit in Bulgarien im Jahr 2020 bei 6,1 %, während für die gesamte EU die Quote mit

7,2 % angegeben wird (vgl. eurostat Data Browser, <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00203/default/table?lang=de>, zuletzt abgerufen am 17.10.2023). Die Arbeitslosenrate ist sodann weiter gefallen und beträgt aktuell 4,6 % (vgl. Startseite des Nationalen Statistischen Instituts, <https://www.nsi.bg/bg>, zuletzt aufgerufen am 17.10.2023). Seit dem 1. Januar 2023 beträgt der monatliche Mindestlohn in Bulgarien 780 Bulgarische Lew (BGN), zugleich sind die Lebenshaltungskosten niedriger als in allen anderen EU-Mitgliedstaaten (vgl. zum Ganzen: EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen Bulgarien, Stand: November 2022, https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-working-conditions-bulgaria_de, zuletzt abgerufen am 17.10.2023).

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung sind anerkannt Schutzberechtigte bulgarischen Staatsangehörigen gleichgestellt; ab Schutzzuerkennung müssen sie monatliche Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von mindestens BGN 44,80 (22,90 EUR) selbst bezahlen (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 112 f., 81). Die medizinische Versorgung von Kindern unter 16 Jahren wird aus dem Staatshaushalt bezahlt (vgl. Website der Europäischen Kommission, aufgerufen am 17.10.2023 unter <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1103&langId=de&intPagelId=4432>). Hinzu kommen bei Ärzten und Krankenhäusern häufig sogenannte „out-of-Pocket“-Zahlungen, die ebenfalls aus eigenen finanziellen Mitteln zu erbringen sind und in Kombination mit den zu leistenden Krankenkassenbeiträgen zu einer unverhältnismäßigen Belastung der zahlreichen einkommensschwachen Haushalte führen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 25).

Problematisch ist, dass wegen des schlechten Allgemeinzustandes des Gesundheitssystems aufgrund finanzieller und materieller Defizite viele chronische Krankheiten nicht behandelt werden können und viele notwendige Medikamente nicht verfügbar sind (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 112 f., 46). Unabhängig vom Bestehen einer Versicherung wird allerdings die Nothilfe durch das Ministerium für Gesundheit gedeckt (vgl. Website der Europäischen Kommission, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1103&langId=de&intPagelId=4432>, zuletzt aufgerufen am 17.10.2023). Außerdem hängt der Zugang zur Gesundheitsversorgung ebenfalls vom Besitz eines gültigen Identitätsdokuments ab (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 103).

Das bulgarische Integrationssystem stützt sich stark auf internationale und nichtstaatliche

Organisationen. Derzeit gibt es in Bulgarien keine staatlichen Mechanismen zur Unterstützung der Kommunen bei der Integrationsplanung. Anerkannt Schutzberechtigte haben aber Zugang zu den Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen in Bulgarien, sowie zu internationalen und bulgarischen Nichtregierungsorganisationen, wie etwa dem Bulgarischen Roten Kreuz, der Caritas oder dem vom UNHCR finanzierten Bulgarian Helsinki Committee (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 25 f.). Diese bieten den Schutzberechtigten Unterstützung etwa bei der Arbeitssuche, durch Sachleistungen, beim Zugang zu medizinischer Versorgung, sowie Integrationsmaßnahmen (beispielsweise zusätzlichen Bulgarisch-Unterricht für Kinder; soziale und kulturelle Orientierung). Die Caritas Bulgarien betreibt insbesondere das sogenannte Refugee and Migrant Integration Center Sveta Anna in Sofia, wo soziale Beratung, psychologische Hilfe, Sprachtraining, Hilfe bei Meldeangelegenheiten, Registrierung beim praktischen Arzt, Unterstützung bezüglich Arbeit, ein Mentoring-Programm und weitere Integrationsmaßnahmen angeboten werden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 25 f.).

In Bulgarien existiert eine Integrationsverordnung vom 19. Juli 2017 (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 101), die den Abschluss individueller Integrationsvereinbarungen auf Wunsch der Gemeinde und mit Zustimmung des Schutzberechtigten innerhalb von drei Jahren ab Schutzgewährung vorsieht (BFA, Bulgarien, Situation von subsidiär Schutzberechtigten, 19.07.2021 (Wien), S. 7). Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Teilnahme an dem Integrationsprogramm oder zur Schaffung günstigerer Konditionen für die Integration gibt es nicht. Grundsätzlich kann ein Integrationsvertrag zwischen einem anerkannten Flüchtling (nicht jedoch einem subsidiär Schutzberechtigten) und dem Bürgermeister einer Gemeinde abgeschlossen werden. Die beiden Sofioter Bezirke Vitosha und Oborishte sind weiterhin die einzigen, die Integrationsvereinbarungen mit neu anerkannten Flüchtlingen in Bulgarien abgeschlossen haben (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Bulgarien, Stand: 29.9.2023, S. 23). Obwohl für jeden einzelnen Schutzberechtigten die finanziellen Mittel für eine Integrationsvereinbarung bereitstünden, werden diese von den Gemeinden seit Jahren nicht abgerufen (AIDA, Country Report: Bulgaria, 2022 Update, S. 102).

c)

Im Falle des Antragstellers bedeutet dies, dass er nach der Zuerkennung eines Schutzstatus (als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter) eine Ausweiskarte für Bulgarien erhalten

würde. Das Gericht teilt nach den vorstehend dargestellten Erkenntnismitteln nicht die Ansicht des Bevollmächtigten des Antragstellers, dass unsicher sei, dass Bulgarien überhaupt derartige Dokumente ausstelle.

Allerdings würde der Antragsteller als international Schutzberechtigter in Bulgarien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von staatlicher Seite untergebracht, stattdessen müsste er sich eine Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt beschaffen. Integrationsleistungen würde er voraussichtlich von staatlicher Seite auch nicht erhalten, da die diesbezügliche Integrationsverordnung allein auf dem Papier existiert. Da er aber berechtigt wäre zu arbeiten wäre er letztlich zur Deckung seiner grundlegenden Bedürfnisse auf seine Arbeitskraft angewiesen.

Im Falle des Antragstellers besteht die Besonderheit, dass er nach den ihm einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorgelegten Unterlagen wohl unter Epilepsie leidet. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls mit der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausreichenden Gewissheit aus dem vorgelegten syrischen Attest bzw. dessen deutscher Übersetzung. Daneben bestätigt auch der in Deutschland lebende Onkel des Antragstellers in seiner eidesstattlichen Versicherung die Erkrankung des Antragstellers und führt darüber hinaus aus, dass dieser unter Gedächtnisstörungen leide.

Nach der dargestellten Auskunftslage erscheint es im Falle der Schutzzuerkennung durch den bulgarischen Staat als mehr als zweifelhaft, ob der Antragsteller in Bulgarien die zur Behandlung seiner Krankheit notwendigen Medikamente erhalten würde. Da es sich um eine dauerhafte Erkrankung handelt müsste er diese Medikamente auch dauerhaft erhalten, was umso mehr zweifelhaft ist. Ohne diese Medikamente steht zu erwarten, dass er unter erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen leiden würde (insbesondere die von seinem Onkel eidesstattlich versicherten Gedächtnisstörungen) die es ihm erheblich erschweren oder gar unmöglich machen würden, in Bulgarien einer Arbeit nachzugehen. Dies umso mehr, als für den Antragsteller als ortsfremden Mann, der die bulgarische Sprache nicht beherrscht, allenfalls arbeiten als Tagelöhner oder Hilfsarbeiter erreichbar sein dürften. Ausfälle in Form von epileptischen Anfällen oder Gedächtnisstörungen dürften hier unmittelbar zum Verlust der Arbeit führen.

Der Antragsteller hebt sich aufgrund seiner Erkrankung aus der Menge der anerkannten international Schutzberechtigten hervor und ist besonders vulnerabel. Es ist nach Überzeugung des

Gerichts jedenfalls im Rahmen der hier anzustellenden summarischen Prüfung hinreichend wahrscheinlich, dass es ihm aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen und der mangelnden Unterstützung durch den bulgarischen Staat nicht möglich sein wird, dort nach einer Schutzzuerkennung seine grundlegenden Bedürfnisse zu erfüllen. Somit droht ihm nach dem oben dargestellten Maßstab des Europäischen Gerichtshofs bei einer Rückkehr dorthin die Verelendung, mithin also eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh, Art. 3 EMRK.

Daher war die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

gez.

Dr. Stadler

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Ansbach, den 7. Dezember 2023
Berisha
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

